

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Warburg

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I 1998 S. 810, 1238) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1991 über die Ermächtigung zum Anlass von Gebührenordnung nach § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NRW 1981 S. 48) i.V.m. § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW 1994 S. 1115), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.10.1992 folgende Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2001, beschlossen:

§ 1

So weit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. 0,50 € je ½-Stunde für die Einstellplätze der Marktstraße im Bereich des Warburger Neustadtmarkts (auf beiden Seiten der Marktstr.)
2. 0,25 € je ½-Stunde für die ausgewiesenen Parkflächen im historischen bzw. verkehrsberuhigten Bereich der Warburger Neustadt sowie für 20 Einstellplätze in der Tiefgarage „Warburg-Altstadt“, Klockenstraße.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei dem Erlaß dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 28. Okt. 1992

Stadt Warburg

als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor